

# RS Vwgh 1996/5/15 92/03/0086

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.1996

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §59 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

VwRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):92/03/0090 92/03/0089

## Rechtssatz

Wird in einem einen Konzessionsbescheid abändernden Bescheid lediglich auf Paragraphen verwiesen, wobei aber das Gesetz, auf welches sich diese Paragraphen beziehen, nicht angeführt wird (hier: KfIG), so ist dieser Mangel dann nicht wesentlich, wenn bereits in schriftlichen Mitteilungen im vorangegangenen Verfahren wie auch im Konzessionsbescheid selbst dieses Gesetz als Rechtsgrundlage angeführt ist und nicht dargetan wird, daß der Bf nicht erkennen konnte, daß sich die Beh mit den im Bescheid angeführten Paragraphen auf dieses Gesetz als Rechtsgrundlage bezogen hat.

## Schlagworte

Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992030086.X06

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

24.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)